

## Änderung der Honorarrichtlinien

Erlass des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 2002 AZ 20.30-2 Nr. 31

Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. Juli 1983 (Abl. 53 S. 129), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), werden wie folgt gerändert:

### Artikel 1

Abschnitt I erhält folgende Fassung:

"I. Bei kirchlichen Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	für eine Unterrichtseinheit einschließlich Vor- und Nacharbeit (1 UE = 45 Min)	für einen halben Tag maximal fünf Unterrichtseinheiten	einen ganzen Tag maximal zehn Unterrichtseinheiten
	Euro	Euro	Euro
1. Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen			
a) sofern die Leistung zum Dienst-auftrag gehört	--	--	--
	für eine Unterrichtseinheit einschließlich Vor- und Nacharbeit (1 UE = 45 Min.)	für einen halben Tag maximal fünf Unterrichtseinheiten	für einen ganzen Tag maximal zehn Unterrichtseinheiten
	Euro	Euro	Euro
b) sofern die Leistung den Dienst-auftrag nicht betrifft	bis 50	bis 250	bis 500
2. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	20 - 60	100 - 300	200 - 600
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt (Sondervereinbarung im Einzelfall)	Bis 70	Bis 350	Bis 700

### Artikel 2

Diese Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

R u p p

Erstellt:	Freigegeben:	Nächste Revision:
Datum: 23.05.2013	Datum	Datum:
Name: EM	Name/Funktion:	